

Regelungen für private Veranstaltungen und Zusammenkünfte in den Mehrzweckeinrichtungen

Gemäß der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung unterliegen private Zusammenkünfte außerhalb privater Wohnungen (z. B. Geburtstagsfeiern und Hochzeitsfeiern) den Voraussetzungen für Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

Abstands- und Hygieneregeln sowie die Maskenpflicht gelten in gleicher Weise; die Maske kann (analog der Gastronomieregelung) nur an festen Sitzplätzen am Tisch abgenommen werden.

Diese strengen Regeln gelten nur dann nicht, wenn sich die Zusammenkunft auf den Personenkreis beschränkt, dem auch im Übrigen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist (Angehörige des eigenen und eines weiteren Hausstandes oder Gruppen von höchstens zehn Personen; geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit).

Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen stattfinden, wenn:

- Die Teilnehmerzahl 100 Personen nicht übersteigt; vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht eingerechnet.
- Ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen umgesetzt ist.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen.
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Besuchenden ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen, möglichst elektronisch, erfasst werden.

- Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird ein Negativnachweis für alle Gäste über sechs Jahren (siehe im Detail § 1b) vorausgesetzt, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARSCoV2-Virus vorliegen kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- a) der Nachweis, vollständig geimpft zu sein gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV
- b) der Nachweis, von COVID-19 genesen zu sein gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
- c) der Nachweis, negativ getestet zu sein gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV

- Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine medizinische Maske bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen getragen wird. Zum Verzehr von Speisen und Getränken am Platz kann die Maske abgenommen werden.
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht sind.